



# Merkblatt – Baubewilligungsverfahren für Drainageleitungen in der Landwirtschaftszone

Version 1.0 vom 21.07.2020

---

## 1. Einleitung

Das Erstellen von Drainageleitungen in der Landwirtschaftszone führt immer wieder zu Unklarheiten. Diese sollen in diesem Merkblatt geklärt werden.

## 2. Gesetzgebung

### 2.1 Kanton

Gemäss Art. 84 Buchst. f) des Ausführungsreglements zum Raumplanungs- und Baugesetz (RPBR) sind alle Tiefbauwerke dem ordentlichen Bewilligungsverfahren unterstellt.  
<http://bdlf.fr.ch/frontend/versions/4117>

Nicht bewilligungspflichtig sind Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an einer bestehenden Anlage.

### 2.2 Gemeinde

Grundsätzlich sind folgende Vorhaben von der Bewilligungspflicht befreit:

- Unterhaltsarbeiten
- Ersatz einer bestehenden Leitung
- Geringfügige Erweiterung einer bereits bewilligten Anlage oder Leitung

Immer bewilligungspflichtig sind:

- Neue Anlagen
- Neuer Einleitungspunkt in einen Vorfluter (Bach oder Entwässerungsgraben)
- Neuer Einleitungspunkt in eine Meteorwasserleitung

## 3. Meldepflicht

Die Bauverwaltung ist in jedem Fall vorzeitig über die Arbeiten an Drainageleitungen unter der Nummer 026 672 62 60 zu informieren.

Die Bauverwaltung entscheidet im Einzelfall, ob es sich um bewilligungspflichtige Ausführungen handelt.